

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.04.2024 bis 31.03.2025

Name der Organisation: Olympus Winter & Ibe GmbH

Anschrift: Kuehnstrasse 61, 22045 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen | 2 |

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Geschäftsführung ist grundsätzlich für die wirksame Umsetzung des LkSG und die konsequente Überwachung verantwortlich. Sie hat in diesem Zusammenhang einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der ihr direkt unterstellt ist. Der Menschenrechtsbeauftragte ist mit der laufenden Überwachung des Risikomanagements und seiner Wirksamkeit betraut, ohne jedoch die Verantwortung der Geschäftsführung zu übernehmen. Die Ernennung erfolgte durch Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in der die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Menschenrechtsbeauftragten festgehalten sind. Dr. Daniel Valdini fungiert seit dem 01.01.2024 als Menschenrechtsbeauftragter. Er ist Senior Manager, Compliance, EMEA and Global Business Partner ESG und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde für das Geschäftsjahr 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 angefertigt (Berichtszeitraum). Sie bezieht sich auf Daten aus dem Zeitraum vom 15. Januar 2024 bis zum 15. Januar 2025. Dieser Betrachtungszeitraum wurde bewusst so gewählt, um eine fristgerechte Abgabe dieses Berichts sicherzustellen. Hintergrund ist, dass zum Ende des Geschäftsjahres in der Regel eine erhöhte Ressourcenbindung innerhalb des Unternehmens besteht. Durch das Vorziehen des Betrachtungszeitraums auf den genannten Zeitraum konnte diesen Ressourcenengpässen gezielt vorgebeugt werden. Die Durchführung der Analyse erfolgte im Zeitraum vom 15. Januar bis zum 15. Juli 2025.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Für die regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden Fragebögen an den Geschäftsführer der OWI sowie an die Geschäftsführenden der jeweiligen Tochterunternehmen versandt. Basierend auf diesen Antworten wird festgestellt, in welchen Bereichen erhöhte Risiken bestehen.

Die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbar zuliefernden Unternehmen besteht aus zwei Schritten:

Im ersten Schritt, der abstrakten Risikoanalyse, werden alle zuliefernden Unternehmen, die die OWI sowie ihre Tochterunternehmen während des Erfassungszeitraums beliefert (Produkte und Dienstleistungen) haben, erfasst. Die zuliefernden Unternehmen wurden zunächst anhand der Kriterien „Einkaufsverhalten“, „Länderrisiko“ und „Lieferantenbeziehung“ bewertet.

Für die erste Oberkategorie „Einkaufsverhalten“ wurden folgende Unterkategorien definiert:

1. Geschäftsvolumen (€)
2. Industrie

In dem Kriterium „Einkaufsverhalten“ evaluieren wir unsere Beziehung zu zuliefernden Unternehmen hinsichtlich des „Geschäftsvolumens“ sowie der Art der zugehörigen „Industrie“.

Das zweite Kriterium betrachtet das „Länderrisiko“ des Landes, in dem das zuliefernde Unternehmen seinen Firmensitz hat. Wir verwenden hierfür vier Indizes:

1. Environmental Performance Index (EPI)
2. Human Freedom Index (HFI)
3. Rule of Law Index (RLI)
4. Global Gender Gap Report (GGR)

Dem EPI und dem HFI wurde hierbei ein höheres Gewicht zugewiesen, da diese Indizes, im Gegensatz zum RLI und GGR, konkreter auf potenzielle menschenrechtliche Risiken und Umweltrisiken hinweisen. Der RLI und der GGR werden betrachtet, um strukturelle Rahmenbedingungen wie Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit in den jeweiligen Ländern zu bewerten, die indirekt auf das Risiko menschenrechtlicher Verstöße hinweisen können.

Unter dem dritten Kriterium „Lieferantenbeziehung“ betrachten wir uns bekanntgewordene Informationen zu einem zuliefernden Unternehmen (z.B. auch adverse Informationen). Ein zulieferndes Unternehmen wird hier „markiert“, wenn uns bereits relevante negative Informationen oder Verdachtsmomente vorliegen – etwa aufgrund von über unser Beschwerdeverfahren eingereichten Beschwerden oder Hinweisen zu Risiken oder tatsächlichen menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen. Eine „Markierung“ führt immer automatisch zu einer „Hoch-Risiko“ Bewertung eines zuliefernden Unternehmens, das somit immer priorisiert und einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen wird. Zudem werden zuliefernde Unternehmen, die im ersten Analyseschritt einen Risikoscore über einem festgelegten Grenzwert erzielt haben, im zweiten Schritt in der spezifischen Risikoanalyse detaillierter untersucht. Insbesondere werden diese Unternehmen dazu aufgefordert, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen.

Basierend auf den Antworten sowie aus der Gesamtschau von öffentlich sowie intern verfügbaren Informationen wird anschließend das jeweilige Risiko in den Kategorien a) politische Infrastruktur des Produktionslandes/Landes der Dienstleistung, b) Arbeitsbedingungen im Betrieb des zuliefernden Unternehmens und c) Umweltauswirkungen der Produktion/Dienstleistung ermittelt. Dazu werden die folgenden Risikofaktoren angewandt:

- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Auswirkung
- Betroffenenkreis
- Umkehrbarkeit
- Verursachungsbeitrag

So wird für jede einzelne Risiko-Subkategorie ein Risikoniveau ermittelt, welches uns mittels eines Ampelsystems zeigt, wo entsprechend den Maßstäben das LkSGs erhöhte Risiken vorliegen.

Zusätzlich zu den Antworten, die das zuliefernde Unternehmen und mittels des Fragebogens zur Verfügung stellt, setzen wir ein KI-gestütztes Tool ein. Mithilfe dieses Tools führen wir eine umfassende und detaillierte Hintergrundrecherche zum jeweiligen zuliefernden Unternehmen durch. Mithilfe des Tool werden u.a. und – soweit verfügbar – unternehmensinterne sowie Dokumente des Mutterkonzerns (z.B. Management-, CSR- und Nachhaltigkeitsberichte), Gewerkschaftsberichte, externe Audits und Zertifikate, Tarifverträge, behördliche und gerichtliche Dokumente, Mitarbeiterbewertungen (z.B. auf Arbeitgeberbewertungs-Onlineplattformen) sowie

öffentliche Medienberichte identifiziert und ausgewertet. Einzelne, verifizierbare Angaben wie zur Existenz bzw. Einhaltung einschlägiger, anerkannter Zertifikate und Standards, werden dann im direkten Austausch mit dem Unternehmen verifiziert, etwa durch das Zusenden der entsprechenden Nachweise.

In der spezifischen Risikoanalyse der zuliefernden Unternehmen aus dieser Gruppe wurden alle Risiken aus dem Risikokatalog und deren jeweilige Bewertungskategorien gleich gewichtet, da sich aus den gesetzlichen Anforderungen sowie aus unserer Wahrnehmung keine Hierarchie der Risiken ergibt. Davon ausgenommen sind jedoch die Risiken von Zwangs- und Kinderarbeit. Hier wird lediglich der Risikofaktor „Eintrittswahrscheinlichkeit“ bewertet, die übrigen Risikofaktoren (Auswirkung, Betroffenenkreis, Umkehrbarkeit, Verursachungsbeitrag) werden in diesen Fällen nicht betrachtet, da bereits eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um diese Risiken als „priorisiert“ zu markieren. Somit wurden diese gegenüber anderen Risiken indirekt priorisiert.

Sollten Beschwerden oder Hinweise zu Risiken oder tatsächlichen menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen über die von unserem Unternehmen bereitgestellten und geschützten Meldewege eingehen, fließen diese Erkenntnisse (wie oben erwähnt) in die Bewertung des Risikos für einzelne geschützte Rechtspositionen bei dem betroffenen zuliefernden Unternehmen ein. Unternehmen, zu denen Hinweise oder Beschwerden eingegangen sind, werden zudem anlassbezogen hinsichtlich des oder der einschlägigen Risiken untersucht sowie als Hochrisikozulieferer für eine genauere Untersuchung bei der nächsten Risikoanalyse markiert.

Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse werden auch potenziell betroffene Personengruppen gezielt in den Blick genommen. Beispielsweise Beschäftigte im Niedriglohnsektor bei einzelnen Zulieferern, bei denen wir präventive Maßnahmen zur Absicherung menschenrechtlicher Standards geprüft haben.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können, neben den eingerichteten Meldewegen, über die regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Für diese werden Fragebögen an die Geschäftsführer der OWI sowie an die Geschäftsführenden der jeweiligen Tochterunternehmen versandt. Basierend auf diesen Antworten wird festgestellt, ob es in den relevanten Bereichen zu Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich kam. Darüber hinaus wurden auf globaler sowie auf EMEA-Ebene umfangreiche Compliance Management Systeme, die grundlegende Prinzipien, wie beispielsweise fortlaufende Schulungen oder der Sensibilisierung von Führungskräften fördern, etabliert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren zuliefernden Unternehmen können, neben den eingerichteten Meldewegen, über die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbar zuliefernden Unternehmen festgestellt werden. Diese besteht aus einem zweistufigen Verfahren, in dem zunächst alle relevanten zuliefernden Unternehmen bewertet und priorisiert werden. Die priorisierte Population von zuliefernden Unternehmen, die ein höheres Risiko darstellt, wird anschließend einer spezifischen Risikoanalyse unterzogen.

Darüber hinaus tragen auch qualitätsorientierte Audits vor Ort bei den zuliefernden Unternehmen durch sensibilisierte Mitarbeitende dazu bei, dass Verletzungen effektiv festgestellt werden können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zur Identifizierung potenzieller Menschenrechtsverletzungen bei mittelbaren Zuliefernden Unternehmen nutzt unser Unternehmen ein digitales System zum Management von Risiken in der Lieferkette, das eine mehrstufige Abbildung von Zuliefernetzwerken über direkte Geschäftsbeziehungen hinaus ermöglicht. Dadurch können wir die Herkunft von Materialien und Dienstleistungen entlang der vorgelagerten Lieferkettenschritte nachvollziehen. Das System überwacht kontinuierlich globale Datenquellen – darunter Nachrichtenmedien, Nichtregierungsorganisationen und behördliche Datenbanken – auf Hinweise zu menschenrechtlichen Risiken wie Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder unsichere Arbeitsbedingungen. Relevante Ereignisse werden geografisch zugeordnet und den entsprechenden Zuliefererstandorten in unserem Netzwerk zugewiesen.

Zusätzlich können uns auch über unser Beschwerdeverfahren, dessen Kanäle Rechteinhaber/innen entlang unserer Wertschöpfungskette offenstehen, Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern gemeldet werden.